

WAHLORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Köpenick (Baptisten)

Vorbemerkung

Diese Wahlordnung nimmt die in § 7 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß § 7 Absatz (3) beschlossen.

§ 1 Grundbestimmungen

(1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.

(2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden.

(3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig. (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.

(5) Wählbar sind volljährige Mitglieder. (6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Monate vor der Wahl entscheidet eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Gemeindeleitung über die Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder und beruft einen Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern; kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ein Ersatzmitglied wird an seiner Stelle berufen.

(3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 3 Benennung der Kandidaten

(1) Die Benennung von Kandidaten muss bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen

(2) Zur Wahl der Gemeindeleitung werden von den Mitgliedern der Gemeinde Kandidaten entsprechend der festgelegten Anzahl schriftlich benannt

(3)(4) Der Wahlausschuss fragt die benannten Kandidaten in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Nennungen nach ihrer Zustimmung.

(4)(5) Die endgültige Wahlliste enthält möglichst die eineinhalbfache Zahl an Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

(5)(6) Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens vier Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und Aushang in den Gemeinderäumen.

§ 4 Wahl in der Mitgliederversammlung

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl. Die Benennung von Kandidaten muss bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.

(2) Die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder erfolgt durch Ankreuzen der Namen bis zur festgelegten Anzahl.

(3) Ohne Ankreuzen abgegebene Stimmzettel sind ungültig.

(4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

(5) Falls durch Stimmengleichheit mehr Kandidaten als vorgesehen die erforderlichen Stimmen erhalten, so entscheidet eine Stichwahl mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wer der Gemeindeleitung angehört.

(6) Fehlt die erforderliche Stimmenzahl oder wird die Wahl nicht angenommen, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(7) Für den zweiten Wahlgang enthält die Wahlliste jeweils möglichst die eineinhalbfache Anzahl der noch zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder gemäß der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen im vorausgegangenen Wahlgang.

(8) Wird wiederum die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, bleibt der Platz in der Gemeindeleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

(9) Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 5 Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode der Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz (2).

(2) Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.

(3) Die Zahl der Wahlperioden wird auf drei unmittelbar aufeinanderfolgende begrenzt. Eine Wiederwahl ist nur dann möglich, wenn eine Wahlzeit von zwölf Jahren nicht überschritten wird.

(4) Eine erneute Kandidatur ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.

§ 6 Nachwahl

(1) Scheidet ein Mitglied der Gemeindeleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode aus und steht ein Ersatzmitglied gemäß § 4 Absatz (9) zur Verfügung, so rückt es für die verbleibende Wahlperiode nach.

(2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so wird eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl angesetzt, sofern die verbleibende Wahlzeit mehr als ein Jahr beträgt.

(3) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

(2) Die nach § 1 Absatz (2) vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen Gemeindeleitungsmitglieder mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.

(3) Die Begrenzung der Wiederwahl beginnt mit der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung.

(4) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2014 zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.